

# Jugendordnung

## **J § 1 Name und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugendabteilung des BSV 08/09 e. V. sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

## **J § 2 Aufgaben**

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Unter Beachtung der Grundsätze unseres freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, fallen der Jugendabteilung folgende besondere Aufgaben zu:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## **J § 3 Organe**

Organe der Jugend des BSV 08/09 e. V. sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendausschuss

## **J § 4 Vereinsjugendtag**

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des BSV 08/09 e. V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich statt. Er wird mindestens 7 Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher

Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung sind ab vollendetem 14. Lebensjahr stimmberechtigt und haben je eine nicht übertragbare Stimme.

#### **J § 5 Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, mindesten 2 Beisitzern und 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
  - Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
  - Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstandes.
- b) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
  - Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Es stellt zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.
  - Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

#### **J § 6 Spielordnung**

Einzelheiten der Spielordnung regeln die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist.

### **J § 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweckeinberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung ist am 30. 9. 1974 durch den Jugendtag und am 19. 11. 1974 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Der geschäftsführende Vorstand